

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die

Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter
und die Leiterinnen und Leiter
der Haupt- und Realschulen, der Mittelstufen-
schulen und der Gesamtschulen in Hessen

Geschäftszeichen 6400-HMKB-6.46.04-00002#2025-00002
Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 2728

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10.11.2025

Per E-Mail

Quereinstieg in den Hessischen Schuldienst im Haupt- und Realschulbereich für Personen mit akkreditiertem Hochschulabschluss im Bereich Deutsch, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Englisch, Französisch, Ethik, evangelische Religion, katholische Religion, islamische Religion, Erdkunde, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Kunst oder Sport (QuiSHR)

1. Einleitung/Ziele

In Hessen ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem erhöhten Einstellungsbedarf von Haupt- und Realschullehrkräften zu rechnen. Der Bedarf kann mit Personen, die über die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen verfügen, nicht gedeckt werden. Diese Situation eröffnet die Möglichkeit des Quereinstieges in den Hessischen Schuldienst nach § 3 Abs. 7 HLbG.

Da der hohe Bedarf nicht ausschließlich mit Personen gedeckt werden kann, die über einen universitären Abschluss oder einen akkreditierten Masterabschluss verfügen (§ 53 Satz 1 HLbGDV), können auch Personen über den Quereinstieg in den Hessischen Schuldienst aufgenommen werden, die über einen anderen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen (§ 53 Satz 2 HLbGDV).

2. Adressaten

Die Maßnahme richtet sich an Personen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung, die über einen universitären Abschluss oder einen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen, aus dem mindestens das Unterrichtsfach Deutsch, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Englisch, Französisch, Ethik, evangelische Religion, katholische Religion, islamische Religion, Erdkunde, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Kunst oder Sport abgeleitet werden kann.

3. Verlauf und Inhalt der Qualifizierung

Die Gesamtdauer der Qualifizierungsphase erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Schulhalbjahren incl. Prüfungsphase im sechsten Schulhalbjahr. Die Inhalte setzen sich wie folgt zusammen:

Studienanteile aus den Bereichen

- Bildungswissenschaften und Inklusion
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik des abgeleiteten Unterrichtsfaches (UF1): Weiterqualifikation in Deutsch, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Englisch, Französisch, Ethik, evangelische Religion, katholische Religion, islamische Religion, Erdkunde, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Kunst oder Sport
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfaches (UF2): Neuerwerb des Unterrichtsfaches Mathematik oder Ethik

Berufspraktische Ausbildung an den Studienseminaren in den Bereichen

- UF1: Deutsch, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Englisch, Französisch, Ethik, evangelische Religion, katholische Religion, islamische Religion, Erdkunde, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Kunst oder Sport
- UF2: Mathematik oder Ethik
- allgemeinpädagogischer Ausbildungsbereich

Prüfungsvorbereitung und Prüfung

Zur Teilnahme an der Qualifizierung sowie der Prüfung erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden. Der Umfang der wöchentlichen Anrechnungsstunden, des wöchentlichen eigenverantwortlichen Unterrichts und der Hospitationen bzw. des angeleiteten Unterrichts kann der folgenden Tabelle entnommen werden

Qualifizierungsverlauf	Anrechnungsstunden		Eigenverantwortlicher Unterricht
1. Halbjahr	16,5		11 / 10 ²
2. Halbjahr	16,5		11 / 10 ²
3. Halbjahr	16,5		11 / 10 ²
4. Halbjahr	16,5		11 / 10 ²
5. Halbjahr	5		22,5 / 21,5 ²
6. Halbjahr ¹	2		25,5 / 24,5 ²

Der ausbildenden Schule wird je weiter zu qualifizierender Lehrkraft eine Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen, die zur Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden soll. Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt eine Prüfung des Qualifizierungserfolges nach §§ 60 ff HLbGDV.

Die Maßnahme kann auch in Teilzeit erfolgen.

4. Bewerbung, Auswahlverfahren und Einstellung

Die Interessentinnen und Interessenten senden den auf der Homepage der Hessischen Lehrkräfteakademie unter <https://kultus.hessen.de/schuldienst/einstellung-in-den-schuldienst/hauptschule-und-realschule> eingestellten Antrag auf Zulassung zu der Qualifizierungsmaßnahme ausgefüllt an die Hessische Lehrkräfteakademie.

Hessische Lehrkräfteakademie
Sachgebiet I.1-2 Weiterbildung
Quereinstieg Schuldienst
Lahnstraße 61
35398 Gießen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Hochschule
- Detaillierte Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit
- Benennung der Einsatzwünsche
- ggf. Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse³

¹ Prüfungshalbjahr

² Bei einem Einsatz an integrierten Gesamtschulen muss gemäß § 1 Abs. 2 der Pflichtstundenverordnung die Unterrichtsverpflichtung um eine Pflichtstunde reduziert werden.

³ Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Goethe-Zertifikat C1 nachgewiesen werden. Die Prüfung muss mit mindestens

Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und informiert anschließend die Bewerberin oder den Bewerber. Diese werden im positiven Fall in einen Bewerbungspool aufgenommen.

Im Fall einer Einstellungsmöglichkeit, die nicht durch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung abgedeckt werden kann, erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Anforderungsprofil, fordert bei der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber, die dem Anforderungsprofil entsprechen, an und schreibt diese an. Die Angeschriebenen können sich innerhalb einer Frist von drei Wochen unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen auf die konkret zu besetzende Stelle an der Schule bewerben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Sinne der Bestenauslese nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Auswahl kommen und lädt diese Personen zu einem Überprüfungsverfahren in der Schule ein.

Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens informiert das Staatliche Schulamt die Bewerberinnen und Bewerber über die Auswahlentscheidung und schließt mit der ausgewählten Person einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Prüfung und des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung geschlossen.

Ausgewählte Bewerberinnen oder Bewerber, die bis zum Beginn der Qualifizierungsphase mindestens 6 Monate ununterbrochen in den Hessischen Schuldienst eingestellt sind und bei denen eine Eignungsfeststellung für die Qualifizierungsmaßnahme vorliegt, werden zum 01.08.2026 eingestellt.

Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, auf die dies nicht zutrifft, werden zum 01.05.2026 eingestellt. Bis zum Start der Qualifizierungsmaßnahme am 01.08.2026 erfolgen für diese Personen Hospitationen und angeleiteter Unterricht. Während dieser Zeit dürfen diese nicht zum Vertretungsunterricht eingesetzt werden. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten ab dem Datum der Einstellung vereinbart.

Die Qualifizierungsmaßnahme für beide Gruppen beginnt im August 2026.

5. Weitere Informationen

Die Eingruppierung der im hessischen Schuldienst Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).

Als Beispiel ergibt sich für Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund ihres Studiums

„gut“ bestanden sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auch einen anderen geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, anerkennen.

die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (in der Regel mit Master-Abschluss) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 mit einer monatlichen Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12 und mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung (in der Regel mit Bachelor-Abschluss) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 mit einer monatlichen Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-H erfolgt die Einstellung in der Regel innerhalb der sich aus der Entgeltordnung (Anlage zum TV EGO-L-H) ergebenden Entgeltgruppe grundsätzlich in Stufe 3, da bei den Bewerberinnen und Bewerbern eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als drei Jahren vorliegt (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz).

Bewerberinnen und Bewerbern kann zudem gemäß § 16 Abs. 5 TV-H abweichend von dieser Einstufung ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise als Zulage vorweg gewährt werden, sofern dies im Einzelfall zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.



Dr. Heike Jäger